

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1972/11/9 30b124/72, 30b8/96, 30b44/97k, 30b181/97g, 30b198/97g, 20b124/00z, 30b52/01w, 30b61

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.11.1972

#### Norm

EO §78

KO §1

ZPO §6 Abs2

#### Rechtssatz

Wird der Exekutionsbewilligungsbeschluss zur Führung der Exekution auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners dem Gemeinschuldner zugestellt und von ihm Rekurs erhoben, so hat das Rekursgericht primär zu trachten, den Mangel der Verfügungsfähigkeit des Gemeinschuldners über das Konkursvermögen so wie den Mangel der Prozessfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung gem § 6 Abs 2 ZPO zu beheben und nicht den Rekurs mangels Legitimation zurückzuweisen. Durch den Revisionsrekurs gegen diesen Beschluss des inzwischen wieder voll verfügungsfähig gewordenen Verpflichteten ist dargetan, dass er den vorgenannten Rekurs genehmigt.

### **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 124/72
   Entscheidungstext OGH 09.11.1972 3 Ob 124/72
   EvBl 1973/118 S 267
- 3 Ob 8/96 Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 8/96 Auch
- 3 Ob 44/97k
   Entscheidungstext OGH 26.02.1997 3 Ob 44/97k
   Auch
- 3 Ob 181/97g

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 181/97g

nur: Wird der Exekutionsbewilligungsbeschluss zur Führung der Exekution auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners dem Gemeinschuldner zugestellt und von ihm Rekurs erhoben, so hat das Rekursgericht primär zu trachten, den Mangel der gesetzlichen Vertretung gem § 6 Abs 2 ZPO zu beheben. (T1); Beisatz: Es sei denn, der Gemeinschuldner hätte eindeutig zum Ausdruck gebracht, nur selbst, also nicht durch

den Masseverwalter als gesetzlichen Vertreter handeln zu wollen. (T2)

• 3 Ob 198/97g

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 198/97g

Auch; nur T1; Beisatz: Es ist nicht von Bedeutung, welche Vorgangsweise für einen Sanierungsversuch im einzelnen gewählt wird, solange die erteilten Aufträge oder sonst veranlassten Maßnahmen ihrer Art nach geeignet erscheinen, eine Sanierung des Mangels herbeiführen zu können. (T3)

• 2 Ob 124/00z

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 2 Ob 124/00z

Vgl auch; nur T1

• 3 Ob 52/01w

Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 52/01w

Auch; nur T1; Beis wie T2

• 3 Ob 61/10g

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 61/10g

Vgl auch; Beisatz: In "reinen", also nicht vom Masseverwalter betriebenen Exekutionsverfahren, die die Konkursmasse betreffen, ist der verpflichtete Gemeinschuldner nicht prozessfähig. (T4); Beisatz: Kein Verbesserungsverfahren, wenn das Rechtsmittel des Gemeinschuldners verspätet war. (T5)

• 3 Ob 22/11y

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 22/11y

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Kein Verbesserungsverfahren, wenn Verpflichteter in Kenntnis, dass ein Rechtsmittel nur mit Genehmigung des Masseverwalters ergriffen werden kann, Revisionsrekurs selbst erhebt. (T6)

• 3 Ob 120/12m

Entscheidungstext OGH 08.08.2012 3 Ob 120/12m

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T6

• 10 Ob 28/16i

Entscheidungstext OGH 25.11.2016 10 Ob 28/16i

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T6

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0002293

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at